



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

β) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen Letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. — Die Bestrafung des schuldigen Teiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmässigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

β) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur

Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkehr mit Wagen jeder Art in den Markthallen ist nur in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) beziehungsweise 7 Uhr morgens im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) und nur ausnahmsweise in den Wochentagen von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Direktion der Markthallen-Verwaltung gestattet.

§ 2. Bis auf Weiteres werden die Markthallen im Sommer-Halbjahr früh von 3 bis 6 Uhr, im Winter-Halbjahr früh von 4 bis 7 Uhr für den Wagenverkehr geöffnet sein.

Etwaige von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichende Bestimmungen werden von der Direktion der betreffenden Markthallen nach Vereinbarung mit dem Polizei-Präsidium durch Anschlag in den Hallen und durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 3. Zur Einfahrt in die Markthallen sind die hierfür bestimmten Thore zu benutzen (§ 4).

§ 4. Die Einfahrtsthore befinden sich: für die Zentral-Markthalle I am Bahnhof Alexanderplatz; für die Markthalle II in der Lindenstrasse; für die Markthalle III in der Zimmerstrasse; für die Markthalle IV in der Dorotheenstrasse.

§ 5. Sobald durch Glockenzeichen der Marktverkehr in den Markthallen eröffnet ist, werden die Einfahrtsthore geschlossen.

§ 6. Die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, insbesondere die Aufstellung der Wagen in denselben, erfolgt durch die hierzu angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung.

§ 7. Den Anordnungen der zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutiv-Beamten der Marktpolizei.

§ 9. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.
Berlin, den 16. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

γ) Organisation der Markthallen zu Berlin¹⁾
und der Standmieten-Tarif in denselben.

Vom Magistrat der Stadt Berlin ist (nach der Deutschen Gemeindezeitung, Berlin, den 23. Januar 1886, Nr. 4, S. 22) der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage über die Organisation der Markthallen und über den Standmieten-Tarif zugegangen, welche Vorlage von solchem Interesse ist, dass sie nach der angegebenen Quelle im Auszuge hier wiedergegeben werden soll.

Die Beschlüsse über die Organisation der Markthallen sollen nur bis zum 1. Oktober 1887 Geltung haben, um innerhalb dieser Zeit praktische Erfahrungen machen zu können.

Die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Direktors der städtischen Markthallen soll dem Direktor des Viehhofes übertragen und ihm dafür 300 Mark monatliche Diäten gewährt werden. Für jede Bezirkshalle sollen ein Inspektor mit 3000 bis 4000 Mk. Gehalt und 1 bis 2 Gehilfen desselben mit 1800 bis 2400 Mark Gehalt angestellt werden. Die Leitung der gesamten Verwaltung in der Zentral-(Gross- und Klein-)Markthalle soll einem besonderen Markthallen-Verwalter, der gleichzeitig Stellvertreter des Markthallen-Direktors ist, übertragen werden. Ausserdem sind für die Zentralmarkthalle noch 2 bis 3 Inspektions-Assistenten, 1 Kassierer und 1 Sekretär in Aussicht genommen. Für den Übernahme-Dienst in der Eisenbahnstation der Zentralmarkthalle wird eine Ab- und Übernahmestation, genannt „Städtisches Markthallen-Amt“, gebildet. Dieses Amt soll

¹⁾ S. 7. a) Seite 42.